VERORDNUNG (EWG) Nr. 1040/88 DER KOMMISSION

vom 20. April 1988

zur Festsetzung der einführbaren Mengen Tafeläpfel mit Ursprung in Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 962/88 zur Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel mit Ursprung in Chile

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 824/88 (2), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates (3) wurden die Durchführungsbestimmungen zu den im Sektor Obst und Gemüse zu treffenden Schutzmaßnahmen festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 346/88 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/88 (5), sieht besondere Maßnahmen zur Überwachung der Einfuhr von Tafeläpfeln aus Drittländern vor.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 962/88 der Kommission (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 984/88 (7), wurde die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Tafeläpfeln mit Ursprung in Chile vom 18. bis zum 29. April 1988 ausgesetzt.

Der Tafeläpfelmarkt der Gemeinschaft ist gekennzeichnet durch umfangreiche Bestände und Marktrücknahmen sowie durch Preise, die auf den wichtigsten Erzeugermärkten beträchtlich unter denen liegen, die im vergangenen Wirtschaftsjahr erzielt wurden, außerdem durch umfangreiche Einfuhren aus Drittländern, insbesondere aus der südlichen Hemisphäre, die weitgehend den üblichen Umfang der Einfuhren in die Gemeinschaft überschreiten und somit die Ziele des Artikels 39 des EWG-Vertrages gefährden und insbesondere den Gemeinschaftserzeugern schwere Schäden zufügen könnten. Angesichts dieser kritischen Umstände sind dringend Maßnahmen zum Schutz gegen die Einfuhr aus den betreffenden Ländern zu treffen, indem die Erteilung der Lizenzen ausgesetzt wird, sobald die Lizenzanträge bei dem jeweiligen Ursprungsland eine Gesamtmenge übersteigen, in der eine im Vergleich zu der in den drei letzten Jahren eingeführten durchschnittlichen Menge angemessene Erhöhung der Einfuhren berücksichtigt ist.

Diese Menge muß ausgewogen auf die betreffenden Länder aufgeteilt werden.

Im Fall Chiles überschreitet die auf die Einfuhrlizenzanträge entfallende Menge die Referenzmenge. Die Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen für diesen Ursprung sollte deshalb bis zum Ende der Einfuhrkampagne 1988 aufrechterhalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel der Unterpositionen 0808 10 91, 0808 10 93 und 0808 10 99 der Kombinierten Nomenklatur wird bis Ende August 1988 ausgesetzt, wenn die Mengen, auf die sich die Einfuhrlizenzanträge erstrecken, nach Abzug der Mengen, die auf nicht oder nur teilweise verwendete Einfuhrlizenzen entfallen, die nachstehenden Mengen überschreiten:

Südafrika:	166 000 Tonnen,
Neuseeland:	115 000 Tonnen,
Australien:	11 000 Tonnen,
Argentinien:	70 000 Tonnen,
Chile:	142 131 Tonnen,
andere Länder:	17 600 Tonnen.

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 962/88 wird das Datum „29. April 1988" durch das Datum „31. August 1988" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1988, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 34 vom 6. 2. 1988, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1988, S. 73.
(6) ABl. Nr. L 95 vom 13. 4. 1988, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 98 vom 15. 4. 1988, S. 37.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident